



Reglement Strassenfonds

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde St. Ursen

- Gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22.3.2018 (SGF 140.6);
- auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14.10.2019 (SGF 140.61)
- auf das Strassengesetz vom 15.12.1967 (SGF 741.1);

erlässt:

Art. 1

Dieses Reglement hat zum Zweck, die für die Verwendung des Strassenfonds wichtigen Parameter festzulegen.

Mit dem Fonds wird sichergestellt, dass die Einnahmen zweckgebunden für den Unterhalt der lokalen Strasseninfrastruktur (Gemeindestrassen) verwendet werden.

Art. 2

Der Fonds wird geöfnet durch Abgaben auf der Basis von Spezialvereinbarungen zwischen der Gemeinde St. Ursen und Vigier Beton Romandie SA.

Art. 3

Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Fonds- und Finanzreglements sowie der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 4

Die Mittel aus dem Fonds werden ausschliesslich für den Unterhalt der Gemeindestrassen verwendet.

Art. 5

Der Fonds wird als Fonds im Eigenkapital der politischen Gemeinde St. Ursen geführt.

Art. 6

Der Fonds kann keinen Negativbestand aufweisen. Das bedeutet, dass keine Beiträge entnommen werden dürfen, wenn der Fonds über keine oder zu wenige finanzielle Mittel verfügt.

Art. 7

Unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion tritt dieses Reglement am 1. Januar 2022 in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung St. Ursen genehmigt am: _____

Die Gemeindeschreiberin:

Die Gemeindepräsidentin:

Doris Holzer

Marie-Theres Piller Mahler

Durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt am:

Fribourg,

Der Staatsrat, Direktor